

## **Statut für den Refundierungsfonds des Erzbistums Hamburg**

### **§ 1 Errichtung**

( 1 ) Hiermit wird für das Erzbistum Hamburg ein Refundierungsfonds errichtet.

( 2 ) Der Refundierungsfonds umfasst Erlöse aus der Veräußerung von bislang kirchengemeindlich genutzten Grundstücken im Erzbistum Hamburg, die mit profanisierten Kirchengebäuden einschließlich Nebengebäuden (insbesondere ehemaliges Pfarrhaus, Pfarrzentrum) bebaut sind.

### **§ 2 Umfang der Einlage**

( 1 ) Der Eigentümer des veräußerten Grundstücks gemäß § 1 Absatz 2 ist verpflichtet, die Hälfte des erzielten Erlöses nach Abzug der erforderlichen Kosten, die zum Zwecke der Veräußerung aufgewendet worden sind, an den Refundierungsfonds abzuführen.

( 2 ) In den Refundierungsfonds werden auch Erlöse nach § 1 Absatz 2 eingebracht, die bislang auf anderen Sonderkonten des Erzbistums oder des Erzbischöflichen Amtes Schwerin verwahrt werden.

( 3 ) Der Refundierungsfonds ist Vermögen des Erzbistums Hamburg und Bestandteil seiner Vermögensrechnung.

### **§ 3 Verwendung von Refundierungsgeldern**

( 1 ) Die Refundierungsgelder sind nach Maßgabe des kirchlichen Vermögensrechtes zu verwenden für - den Wiedererwerb/die Refundierung von kirchlichen Grundstücken, - die nachhaltige Vermögensanlage in grundstücksgleichen Rechten, - zur Sicherung von besonderen Baulasten in den Kirchengemeinden. Eine notwendige Ersatzbeschaffung in derselben Kirchengemeinde wird bevorzugt.

( 2 ) Über die Verwendung der Refundierungsgelder entscheidet der Generalvikar.

( 3 ) Entnahmen aus dem Refundierungsfonds, die im Einzelfall EURO 25.000,00 übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums.

### **§ 4 Verwaltung**

Die Verwaltung des Refundierungsfonds obliegt auf der Grundlage des allgemeinen und partikularen Rechts dem Erzbischöflichen Generalvikar.

### **§ 5 Inkrafttreten / Übergangsregelung**

( 1 ) Dieses Statut tritt rückwirkend zum 01. Juli 2003 in Kraft.

( 2 ) Erlöse bleiben unberührt, für die vor dem Datum des Inkrafttretens aufgrund von wirksamen Rechtsgeschäften eine anderweitige Verfügungsverpflichtung besteht.

( 3 ) Für Erlöse nach § 2 Absätze 1 und 2 besteht bis zum Vollzug der Abführung in den Refundierungsfonds ein Verfügungsverbot.

Hamburg, den 30. September 2003

L.S. Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg